Neftenbach und Meilen, 16. November 2026

KR-Nr. 442/2026

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Urs Wegmann (SVP, Neftenbach), Martin Huber (FDP, Neftenbach) und Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen)

betreffend Erleichterte Erstellung von Unterkünften für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte ausserhalb der Bauzone

---

Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wird wie folgt ergänzt:

§ 358b Wohnraum für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft
[1] Bauten und Anlagen für den Wohnbedarf von temporären, saisonalen Arbeitskräften in landwirtschaftlichen Betrieben mit arbeitsintensiven Kulturen (insbesondere Obst-, Gemüse- und Weinbau) gelten ausserhalb der Bauzone als zonenkonform im Sinne von Art. 16a Abs. 1 RPG.
[2] Der Nachweis der Unentbehrlichkeit nach ART 34 Abs. 3 RPV gilt als erbracht, wenn das betriebliche Erfordernis gemäss Absatz 1 ausgewiesen ist.
[3] Für die Wohnnutzung gemäss Absatz 1 ist die Umnutzung bestehender Bausubstanz (wie ungenutzte Ökonomiegebäude) zu bewilligen.
[4] Für die zeitlich befristete oder saisonale Umnutzung von bestehenden, rechtmässig erstellten landwirtschaftlichen Gebäuden und Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken für betriebseigene Arbeitskräfte gelten reduzierte Anforderungen an die Erfüllung von zonenrechtlichen Standardvorgaben, sofern keine zusätzliche Bodenversiegelung erfolgt und die Wohnhygiene gewährleistet ist.

Begründung:

Die Zürcher Landwirtschaft ist in vielen Bereichen, insbesondere im Obst-, Gemüse- und Weinbau, auf saisonale Arbeitskräfte angewiesen. Das Raumplanungsrechts, insbesondere Art. 16a Abs. 1 RPG und Art. 34 Abs. 3 (RPV), erlauben Wohnbauten ausserhalb der Bauzone jedoch nur, wenn diese für den landwirtschaftlichen Betrieb „unentbehrlich“ sind.

In der kantonalen Praxis wird dies sehr restriktiv ausgelegt. Zulässig ist Wohnraum in der Regel nur für Personen mit dauerhafter Präsenzpflicht auf dem Betrieb. Zudem wird ein Nachweis verlangt, dass keine zumutbaren Alternativen innerhalb der Bauzone bestehen. Dies steht im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen. Geeigneter und bezahlbarer Wohnraum in nahegelegenen Bauzonen ist für Saisonarbeitskräfte oft knapp oder gar nicht verfügbar. Als Notlösungen werden provisorische Unterkünfte in Wohnwägen, Altliegenschaften etc. erstellt. Diese haben oft geringe Einrichtungsstandards und stellen keine würdige und ethische korrekte Unterbringung von Arbeitskräften dar. Ein hochproblematischer Zustand, da somit den Saisonarbeitskräften eine menschenwürdige Wohnsituation verwehrt bleiben. Landwirtschaftliche Betriebe, werden von der aktuellen Rechtslage an der Erstellung von hochwertigen Unterkünften gehindert.

Zudem erschwert die Rechtslage die Nutzung bestehender Bausubstanz, da die Umnutzung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden für temporäre Wohnzwecke ist mit grossen Hürden verbunden, obwohl damit zusätzliche Bodenversiegelung vermieden werden könnte.

Wir möchten deswegen den Regierungsrat bitten mit der Umsetzung dieser Vorschläge ein Zeichen für die faire Arbeitsbedingungen und praxistaugliche Rahmenbedingungen der Zürcher Landwirtschaft zu ermöglichen.

Urs Wegmann
Martin Huber
Marzena Kopp